

# **Verordnung über den Schulfonds der Gemeinde Langnau im Emmental**

**21. Juni 2021**

Der Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt gestützt auf Art. 93 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 53 der Gemeindeverfassung vom 10. Juni 2001 folgende

## **Verordnung über den Schulfonds**

**(ehemals Järmann-Fonds sowie Reisefonds der Primar-, Real- und Sekundarschulen)**

### **Art. 1**

Gegenstand  
und Zweck

<sup>1</sup>Der Järmann-Fonds sowie die Reisefonds der Primar-, Real- und Sekundarschulen wurden aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen und Bedürfnissen zusammengelegt zum Schulfonds.

<sup>2</sup>Angelehnt an die ursprünglichen Zweckbestimmungen bezweckt der Schulfonds Schülerinnen und Schülern aus bescheideneren finanziellen Verhältnissen eine gute Ausbildung zu ermöglichen.

<sup>3</sup>Er erlaubt die Ausrichtung von Beiträgen für die Teilnahme Einzelner an Schulreisen, Ausflügen, Projektwochen und weiteren Schulveranstaltungen. Zudem können Beiträge an Schulklassen für Schulreisen, Ausflüge und Projektwochen gesprochen werden.

<sup>4</sup>Auch spezifische Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb oder die Förderung von Schulprojekten können durch Gelder dieses Fonds unterstützt werden.

<sup>5</sup>Ebenfalls sind Beiträge an eine angemessene Ernährung (insbesondere Mittagsverpflegung während ganzen Schultagen), Bekleidung und Ausrüstung möglich.

## **Art. 2**

Bestand  
und Speisung

<sup>1</sup>Der Bestand des Schulfonds ist aus der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ersichtlich. Das Fondskapital darf den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht unterschreiten.

<sup>2</sup>Der Fonds wird vorwiegend aus Spendengeldern, Geschenken und Legaten sowie den entsprechenden Kapitalzinsen gespeisen.

## **Art. 3**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Beiträge aus dem Schulfonds werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind dem Gesamtschulleiter oder der Gesamtschulleiterin einzureichen.

<sup>2</sup>Die Schulkommission erlässt Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen durch den Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin. Einmal jährlich legt der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin der Schulkommission eine Zusammenstellung der erfolgten Auszahlungen vor.

<sup>3</sup>Bei Uneinigkeit zwischen Gesuchstellenden und dem Gesamtschulleiter oder der Gesamtschulleiterin entscheidet die Schulkommission endgültig.

## **Art. 4**

Buchführung und  
Revision

Die Buchführung des Fonds erfolgt durch die Finanz- und Einwohnerdienste (Finanzverwaltung) der Gemeinde Langnau. Die Revision obliegt im Rahmen der Buchprüfung der vom Gemeinderat eingesetzten externen Revisionsstelle.

## **Art. 5**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Verordnung über den Schulfonds tritt mit der Genehmigung der Fonds-Zusammenlegung bzw. der damit zusammenhängenden Fonds-Zweckänderung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung über den Järmann-Fonds vom 20. August 2001, die Verordnung über den Reisefonds der Primar- und Realschule vom 20. August 2001 sowie die Verordnung über den Reisefonds der Sekundarschule vom 20. August 2001 der Gemeinde Langnau aufgehoben.

Langnau i.E., den 21. Juni 2021

### **Im Namen des Gemeinderates**

Walter Sutter  
Gemeindepräsident

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

### **Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern**

Die Zweckänderung bzw. die Zusammenlegung der unselbständigen Stiftungen "Reisefonds der Primar- und Realschule", "Reisefonds der Sekundarschule" und "Järmann-Fonds" zum "Schulfonds" wurde gestützt auf Art. 78 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes am 05. Juli 2021 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern bewilligt.

### **Bescheinigung**

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 2021 der Zusammenlegung des "Reisefonds der Primar- und Realschule", des "Reisefonds der Sekundarschule" und des "Järmann-Fonds" zum "Schulfonds" zugestimmt. Die entsprechende durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 05. Juli 2021 bewilligte Zweckänderung bzw. Zusammenlegung von unselbständigen Stiftungen ist am 15. Juli 2021 im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Innert der 30-tätigen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Langnau i.E., 27. August 2021

### **Präsidialabteilung**

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber